

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Ortsbeirat Stadtmitte**
 zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
 zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: Kindertageseinrichtung der UKT: Aufnahme zweier
 zusätzlicher Gruppen in die Bedarfsplanung

Bezug: 319/2022, 237/2023

Anlagen:

Beschlussantrag:

1. Die Gruppe mit 20 Plätzen für Über-Dreijährige der Kindertageseinrichtung des Universitätsklinikums Tübingen wird ab dem 01.09.2025 als Gruppe für den örtlichen Bedarf in die Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen aufgenommen.
2. Die Gruppe mit 20 Plätzen für Über-Dreijährige der Kindertageseinrichtung des Universitätsklinikums Tübingen wird ab dem 01.09.2025 als Gruppe für den überörtlichen Bedarf in die Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen aufgenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	HH-Plan 2025	Folgejahre
DEZ01 THH_5 FB5	Dezernat 01 BM'in Dr. Gundula Schäfer-Vogel Bildung, Jugend, Sport und Soziales Bildung, Betreuung Jugend und Sport			EUR	
3650 Förderung von Kindern in Tageseinricht.		17	Transferaufwendungen	-26.832.180	
			<i>davon für diese Vorlage</i>	-156.800	-485.000

Die Mehraufwendungen in Höhe von 156.800 Euro für das Jahr 2025 sind vom Budget des Fachbereichs Bildung, Betreuung, Jugend und Sport gedeckt. Ab dem Jahr 2026 belaufen sich die jährlichen Aufwendungen auf rund 485.000 Euro.

Aufgrund der FAG-Mittel rechnet die Universitätsstadt Tübingen mit einem Zuschuss für beide Gruppen in Höhe von rd. 136.000 Euro / Jahr.

Mit Aufnahme der Gruppe für den örtlichen Bedarf in die Bedarfsplanung wird diese Gruppe Teil des Fördervertrags zwischen Stadt und UKT und künftig mit rd. 280.000 Euro pro Jahr finanziert. Dies entspricht der vertraglichen Förderung in Höhe von 86 % des Abmangels.

Die Gruppe für den überörtlichen Bedarf erhält künftig einen Zuschuss nach § 8 Abs. 2 KiTaG (gesetzlicher Zuschuss) in Höhe von 63 % der Betriebsausgaben. Dies entspricht ca. 205.000 Euro. Die Betreuungszeiten richten sich im Ganztagesmodell nach dem Bedarf der Belegschaft.

Es ist seit 2009 Praxis der Stadt, auch Gruppen für den überörtlichen Bedarf in die örtliche Bedarfsplanung aufzunehmen. Hintergrund ist die Regelung zum interkommunalen Kostenausgleich aus § 8a Abs. 1 KiTaG. Demnach besteht ein Anspruch auf Kostenausgleich von den Wohnsitzgemeinden der Kinder nur, wenn die Plätze in die Bedarfsplanung der Standortgemeinde aufgenommen sind.

Auf der Grundlage von Erfahrungswerten erhöhen sich ab dem Jahr 2026 die Erträge aus dem interkommunalen Kostenausgleich um bis zu 11.000 Euro pro Jahr, je nach Belegungssituation der Gruppe für den überörtlichen Bedarf.

Der beantragte Investitionsostenzuschuss in Höhe von rund 1,6 Millionen Euro zum Umbau der Frondsbergstraße 23, in der die neuen Gruppen entstehen, stellt eine Freiwilligkeitsleitung der Stadt dar, welche aufgrund der Interimszeit derzeit nicht bewilligt werden kann. Über diesen Investitionsostenzuschuss, der im Finanzhaushalt 2025 enthalten ist, muss der Gemeinderat zu gegebener Zeit im Rahmen einer gesonderten Vorlage entscheiden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit geplantem Umzug in die Frondsbergstraße 23 stellt das UKT den Antrag auf Aufnahme von zwei zusätzlichen Gruppen für über-Dreijährige in die Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen, davon eine Gruppe mit zwanzig Plätzen für den örtlichen und eine weitere Gruppe mit zwanzig Plätzen für den überörtlichen Bedarf.

Ziel des Umbaus der Frondsbergstraße 23 war stets die Erweiterung der Kindertageseinrichtung des UKT um zwei weitere Ü3-Gruppen, die mit dieser Vorlage nun in die Bedarfsplanung der Stadt aufgenommen werden sollen.

2. Sachstand

Entsprechend der aktuellen Bedarfsplanung gibt es gesamtstädtisch im Alterssegment der über-3-Jährigen perspektivisch mehr Kinder als verfügbare Plätze. Vor dem Hintergrund der für die nächste Bedarfsplanung prognostizierten Steigerung der Kinderzahlen durch die Umsetzung geplanter Baugebiete hält die Verwaltung den Platzanstieg für sinnvoll.

In der Bedarfsplanung werden die Gruppen der Einrichtungen mit sozialraumübergreifendem Einzugsgebiet zugerechnet, durch die zusätzlichen Plätze wird daher der sozialräumliche Bedarf in verschiedenen Gebieten der Stadt jeweils besser befriedigt.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, beide Gruppen des UKT zum 1. September 2025 in die Bedarfsplanung der Universitätsstadt Tübingen aufzunehmen.

Um den Bedarf von Beschäftigten zu bedienen, die nicht in Tübingen wohnen, wird eine Gruppe für den überörtlichen Bedarf zugewiesen. Die zweite Gruppe deckt ausschließlich den örtlichen Tübinger Bedarf.

4. Lösungsvarianten

Keine.

5. Klimarelevanz

Keine.